

BGer 9C 488/2019 vom 27. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_488_2019

FR: TF 9C 488/2019 du 27 septembre 2019

IT: TF 9C 488/2019 del 27 settembre 2019

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.09.2019 9C 488/2019 (9C_488/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 27.09.2019 9C 488/2019
(9C_488/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
27.09.2019 9C 488/2019 (9C_488/2019)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_488/2019 Urteil vom 27. September 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 25. April 2019 (C-4458/2018). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. Juli 2019 (Eingang bei der Schweizerischen Botschaft in Manila) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2019, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 26. Juli 2019 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der gemäss Art. 44-48 BGG am 26. August 2019 abgelaufenen, nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist keine weiteren Eingaben erfolgt sind, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass die Eingabe vom 15. Juli 2019 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, weil sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt, seine eigene Sicht der Dinge darzulegen, ohne sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen konkret auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen (vgl. Art. 95 BGG), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts, wonach der Beschwerdeführer in seiner

Eigenschaft als minderjähriger Nachkomme nicht automatisch durch seine Mutter und/oder seinen Vater mitversichert gewesen wäre und er die Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV (d.h. im Jahre 2006) - auch nicht innerhalb der allenfalls aufgrund ausserordentlicher Umstände um längstens ein Jahr (d.h. bis 2007) erstreckbaren Frist - abgegeben habe, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. September 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.